

Kann das deutsche Tierschutzrecht Wohlbefinden von Tieren gewährleisten?

Dr. Christoph Maisack

Stabsstelle Landesbeauftragte für Tierschutz

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) e. V.

Präsentation anlässlich der Tagung
"Wohlbefinden von Tieren - Anspruch und Wirklichkeit"
Evangelische Akademie Bad Boll
4. - 6. März 2016



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Übersicht über den Gang der Darstellung:

- **Teil 1:**

Juristische Definition von Wohlbefinden / Zusammenhang von Wohlbefinden und Gesundheit / Zusammenhang von Wohlbefinden und Abwesenheit von Leiden / Zusammenhang von Wohlbefinden und Leistung

- **Teil 2:**

Darstellung einer Auswahl von Vorschriften, mit denen der Gesetzgeber erkennbar anstrebt, Wohlbefinden von Tieren zu gewährleisten / Nähere Auseinandersetzung mit § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG), mit § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG und mit § 17 Nr. 2 b TierSchG



- **Teil 3:**

Darstellung einer Auswahl von Vorschriften, bei denen eher fraglich ist, ob durch sie noch Wohlbefinden gewährleistet wird / Nähere Auseinandersetzung mit § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG, mit § 25 Abs. 2 Satz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) und mit § 30 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)

- **Teil 4:**

Möglichkeiten, mehr Wohlbefinden von Tieren zu gewährleisten, auch dann, wenn die Gesetz- und Verordnungsänderungen, die dazu eigentlich notwendig wären, vorerst ausbleiben



Teil 1

Juristische Definition von Wohlbefinden

"Wohlbefinden ist der Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt"

(Amtsgericht Hamm, Urteil vom 18.04.1988 im Anschluss an A. Lorz)



Teil 1

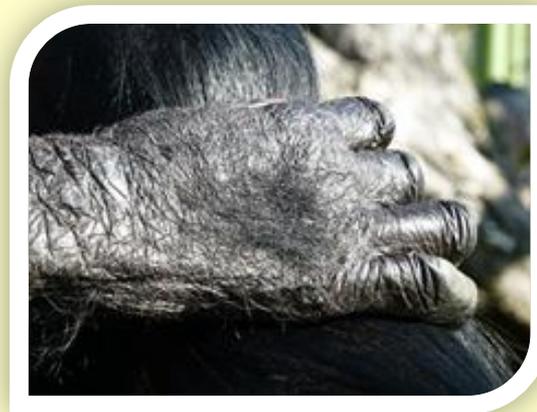
Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Beide setzen einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge voraus (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.01.2000: Der Gesetzgeber "geht davon aus, dass das Wohlbefinden des Tieres im Wesentlichen auf einem ungestörten, artgemäßen sowie verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge beruht"; ebenso Obergerverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 25.09.1997: " ... dass das Wohlbefinden des Tieres auf einem art-, bedürfnis- und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge beruht").



Zusammenhang von Wohlbefinden und Gesundheit?

Wohlbefinden setzt Gesundheit voraus, erschöpft sich aber nicht darin, sondern ist mehr als Gesundheit.

Vgl. dazu § 18 Abs. 1 Nr. 2 TierSchVersV:
Mehrfachverwendung eines Tieres in einem weiteren Tierversuch nur dann, "wenn sein allgemeiner Gesundheitszustand und sein Wohlbefinden vollständig wiederhergestellt sind".





D. h.:

Ohne Gesundheit kein Wohlbefinden (Gesundheit ist also eine notwendige Bedingung für Wohlbefinden);

Gesundheit allein reicht noch nicht aus, um Wohlbefinden annehmen zu können (Gesundheit ist also keine hinreichende Bedingung für Wohlbefinden).

Zusammenhang von Wohlbefinden und Abwesenheit von Leiden?

"Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern" (Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.02.1987; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.01.2000).

Jede Beeinträchtigung im Wohlbefinden bedeutet also Leiden.



Teil 1

- **Erste Einschränkung:**

Nicht ausreichend ist ein "schlichtes Unbehagen", z. B. eine bloße Anstrengung, eine Aufregung oder die Vorstufe von Angst (Grenzen allerdings fließend: Angst wird bereits als Leiden angesehen, vgl. Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Beschl. v. 15.10.2012).

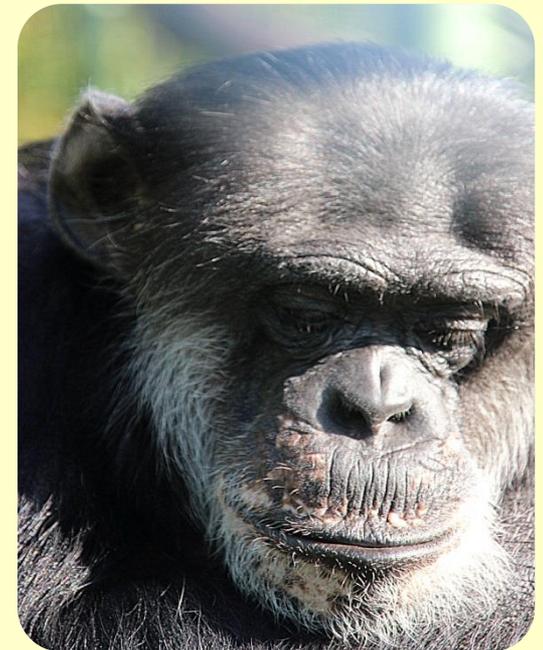
- **Zweite Einschränkung:**

Nicht ausreichend ist eine reine Augenblicks-empfindung (anders aber bereits, wenn sich kurzzeitige Wohlbefindensstörungen mehrmals wiederholen. Grenzen sind auch hier fließend, z. B. bedeutet Todesangst immer Leiden, auch dann, wenn der Tod sehr schnell herbeigeführt wird).



Nicht erforderlich für den Begriff "Leiden" ist es, dass die Beeinträchtigung im Wohlbefinden nachhaltig sein muss (so ausdrücklich Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.02.1987).

Auch nicht erforderlich ist es für "Leiden" als solche, dass die Beeinträchtigung im Wohlbefinden erheblich oder von zeitlich längerer Dauer sein muss (darauf kommt es nur dort an, wo es das Gesetz ausdrücklich fordert, z. B. im Tierquälerei-Paragrafen 17 Nr. 2 b TierSchG).



Zusammenhang von Wohlbefinden und Leistung?

Hohe Produktionsleistungen, die Tiere dank züchterischer Maßnahmen und energiereicher Fütterung erbringen, sind kein Beleg für gleichzeitiges Wohlbefinden

Vgl. Grauvogl u. a., Artgemäße und rentable Nutztierhaltung 1997 S. 16: "So, wie der leidende Mensch mitunter an Körpergewicht zunimmt, können auch Tiere, selbst wenn sie in schlechtesten Behausungen gehalten werden, oft gute, regelmäßige Zunahmen zeigen."



Vgl. weiter Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, "Zum verantwortlichen Umgang mit Tieren - Auf dem Weg zu einem Ethos der Mitgeschöpflichkeit" Kiel 2005 S. 26: "Es kann gerade in Notlagen zu einer Steigerung von Leistung und Fortpflanzung kommen, damit das Überleben der Art gesichert wird."

Vgl. auch Fölsch, Tierärztliche Praxis 1977, 69 ff.: Verletzte Legehennen, bei denen vom Verletzungsgrad her kein Zweifel darüber bestehen kann, dass sie starke Schmerzen haben und leiden, weisen in vielen Fällen eine nicht von der Norm abweichende Legeleistung auf.





Plötzliche Leistungseinbrüche (z. B. stark rückläufige Wachstumskurven oder Legeleistungen) können zwar einen schlechten Befindenzustand anzeigen; das Gegenteil ist jedoch kein Indikator für ein gutes Befinden.

Vorschriften, mit denen vom Gesetzgeber angestrebt wird, Wohlbefinden von Tieren zu gewährleisten, sind u. a. (Auswahl):

– § 1 S. 2 TierSchG:

"Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

– § 2 Nr. 1 TierSchG:

"Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen."



– **§ 2 Nr. 2 TierSchG:**

"Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden."

– **§ 17 Nr. 1 b TierSchG:**

"Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt."



Weitere Beispiele:

- Die speziellen Verbote in § 3 TierSchG, mit denen der Grundsatz des § 1 Satz 2 TierSchG auf einzelnen Sachgebieten konkretisiert wird (z. B. Verbot, Tiere zu überfordern; Doping-Verbot; Aussetzungsverbot; Verbot, Tieren zu Zwecken der Schauausstellung, Werbung oder einer ähnlichen Veranstaltung Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen; Verbot der Verwendung von Geräten mit Stromeinwirkung)



- Das Betäubungsgebot in § 4 Abs. 1 und § 4a Abs. 1 TierSchG
(grds. keine Tötung und keine Schlachtung eines Wirbeltieres ohne vorherige Betäubung)
- Die (in der Praxis ein ziemliches Schattendasein fristende) Vorschrift in § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV, dass Haltungseinrichtungen für Nutztiere so beschaffen sein müssen, "dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist"
(Gefahrvermeidungsgebot)



Zu § 1 S. 2 TierSchG:

Danach sind Handlungen, durch die Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, nur erlaubt, wenn sie einem "vernünftigen Grund" entsprechen.

Das bedeutet:

- mit der Handlung muss ein nachvollziehbarer, billigerswerter Zweck verfolgt werden;



- die Handlung muss sich als das mildeste, d. h. tierschonendste Mittel darstellen, das zu Erreichung des Zweckes geeignet ist (Übermaßverbot oder Grundsatz des mildesten Mittels);
- eine Schaden-Nutzen-Abwägung muss ergeben, dass der Nutzen, der mit der Erreichung des angestrebten Zwecks verbunden ist, so gewichtig ist, dass er die Beeinträchtigung der Belange der Tiere wesentlich überwiegt. Bei dieser Abwägung haben "die Aspekte des Tierschutzes einen sehr hohen Rang" (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 15.05.2014)



Beispiele für ein Fehlen der Erforderlichkeit:

- Tötung von Tieren zu Ausbildungszwecken, obwohl die Möglichkeit besteht, durch eine Kombination von tierverbrauchsfreien Lehrmethoden einen insgesamt gleichwertigen Ausbildungserfolg zu erreichen;
- oder: obwohl die Möglichkeit besteht, den Ausbildungserfolg mit sowieso-toten Tieren (z. B. aus Tierarztpraxen) zu erreichen).



Beispiele für ein Fehlen der erforderlichen Schaden-Nutzen-Relation:

- Leiden und Schäden, wie sie z. B. Kälbern, Mastrindern oder Schweinen durch ihre bewegungsarme Haltung auf Vollspaltenböden und ohne Auslauf ins Freie zugefügt werden, können nicht durch die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile dieser Haltungsform für den Tierhalter und durch Preisvorteile für die Allgemeinheit gerechtfertigt werden.



- Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen Tieren nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden
(vgl. § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG für den Bereich der Tierversuche; darüber hinaus allgemeiner Rechtsgrundsatz, der für jede Nutzung von Tieren gilt).



Zu § 2 Nr. 1 TierSchG:

Was heißt "ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ... verhaltensgerecht unterbringen"?

Es gibt sog. Grundbedürfnisse die durch § 2 Nr. 1 geschützt sind. Dazu gehören jedenfalls diejenigen Verhaltensweisen, die den Funktionskreisen "Nahrungserwerbsverhalten", "Ruhe", "Körperpflegeverhalten", "Mutter-Kind-Verhalten", "Sozialverhalten" und wohl auch "Erkundung" zuzuordnen sind.



Teil 2

Maßstab für diese und andere Verhaltensbedürfnisse ist nach dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept "das Normalverhalten, das von Tieren der betreffenden Art unter naturnahen Haltungsbedingungen bei freier Beweglichkeit und vollständigem Organgebrauch gezeigt wird".

(VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014).

Man kann auch unterscheiden zwischen Wildtieren und Haustieren: Dann ist bei Wildtieren das Normalverhalten von Tieren der gleichen Art und Rasse unter natürlichen Bedingungen maßgebend, bei Haustieren das Normalverhalten bei naturnahen Bedingungen (so VG Würzburg, Urteil vom 12.03.2009).



Teil 2

Diejenigen Verhaltensweisen, die von Tieren dieser Art und Rasse unter natürlichen/naturnahen Bedingungen normalerweise gezeigt werden, müssen also weitgehend oder im Wesentlichen ermöglicht werden.



Was heißt "angemessen"?

Das ist streitig.

Z. T. wird angenommen, dieses Merkmal diene "dem Ausgleich der Tierschutzinteressen mit dem Nutzungszweck, einschließlich der dahinter stehenden menschlichen Rechtspositionen" (so Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz 6. Aufl. § 2 Rn. 18).



Vgl. in diesem Sinne auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15.05.2014:

"Das Gebot einer verhaltensgerechten Unterbringung wird aber durch das Kriterium der 'Angemessenheit' beschränkt. Dieses Kriterium ist indes streng auszulegen. Es reicht nicht etwa jede wirtschaftliche Erwägung aus, um Einschränkungen bei der verhaltensgerechten Unterbringung zu rechtfertigen. Ein artgemäßes Grundbedürfnis wie die verhaltensgerechte Unterbringung lässt sich durch solche wirtschaftliche Erwägungen regelmäßig nicht zurückdrängen."



Teil 2

Z. T. geht man auch davon aus, dass sich die Unangemessenheit schon allein aus der Art und Weise und der Intensität ergibt, mit der ein Grundbedürfnis und ein dazu gehöriger Verhaltensablauf beeinträchtigt wird.



Unabhängig von dieser Differenzierung besteht jedoch Einigkeit,

- dass "Erwägungen der Wirtschaftlichkeit die in § 2 genannten Grundbedürfnisse nicht verdrängen können" (vgl. Kimpfel-Neumaier, Amtstierärztlicher Dienst 2007, 95, 96),
- dass es "dem Verordnungsgeber wegen des Verfassungsauftrags in Art. 20a GG und dem Gebot aus § 1 S. 1 TierSchG verwehrt ist, aus wirtschaftlichen Erwägungen auf Regelungen zu verzichten, die zur Realisierung einer art- und verhaltensgerechten Haltung erforderlich sind" (VG Schleswig, Urteil vom 20.08.2012),



Teil 2

- dass es in § 2 TierSchG darum geht, dass Tiere "bei weitgehender Befriedigung der Bedürfnisse der jeweiligen Tierart (vor allem Bewegung, Beschäftigung und Sozialkontakt) leben können" (Schlenker in: DVG, Tagungsbericht zur Tagung der Fachgruppe Tierschutz in Nürtingen am 23.-25.02.2011 in Nürtingen S. 104).



Siehe auch die Volksanwaltschaft in Wien am 19.07.2011 zu den - mit § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG weitgehend vergleichbaren Art. 13 und 16 des österreichischen Tierschutzgesetzes:

Hinweis darauf, "dass in keiner dieser Bestimmungen davon die Rede ist, dass diese Regelungen gleichsam unter dem Vorbehalt - wie auch immer näher zu definierender - ökonomischer Marktanforderungen stehen".



Beispiele für eine Gesetzesauslegung, die diesen Grundsätzen entspricht:

Man kann die schwerwiegenden Einschränkungen, die Sauen in Kastenständen in den Bereichen "artgemäßes Ruhen", "Sozialverhalten", "Mutter-Kind-Verhalten", "Körperpflege" und "Erkundung" zugefügt werden, nicht mit der anderenfalls bestehenden Gefahr, dass Ferkel erdrückt werden könnten, rechtfertigen, wenn es möglich ist, dieser Gefahr auch mit anderen Maßnahmen wirksam zu begegnen, diese anderen Maßnahmen aber mit höheren Kosten oder einem höheren Arbeits- oder Zeitaufwand verbunden sind.



oder:

Die Einschränkungen, denen Milchkühe bei dauernder Anbindehaltung ausgesetzt sind, sind in Neubauten keinesfalls zu rechtfertigen. Für Altbauten muss gelten, was das niedersächsische LAVES in seiner Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung von 2007 ausführt (s. dort Nr. 8):

"Vorhandene Anbindehaltungen sollten nach Möglichkeit in Laufstallhaltungen umgebaut werden; wenn dies nicht möglich ist, muss entweder täglich Zugang zu einem Laufhof oder zumindest in den Sommermonaten Weidegang gewährt werden“ (vgl. auch Nat. Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren S. 214, 218, 222, 226, 230, 234).



Zur Bedeutung von § 2 Nr. 2 TierSchG:

Hier geht es nur um den Schutz des Bedürfnisses nach Bewegung (Lokomotion).



Während also die Funktionskreise "Nahrungserwerbsverhalten" (wohl einschl. Erkundung), "Ruheverhalten", "Eigenkörperpflege", "Sozialverhalten" und "Mutter-Kind-Verhalten" dem weitreichenden Schutz von § 2 Nr. 1 TierSchG unterstehen, darf nach § 2 Nr. 2 TierSchG das Bedürfnis eines Tieres nach Lokomotion "als einziges seiner Bedürfnisse" (VG Arnsberg, Beschluss vom 02.07.2007) Einschränkungen bis zur Schmerz-/Leidensgrenze unterworfen werden.



Schmerzen, die Tieren durch Bewegungseinschränkungen zugefügt werden, sind absolut verboten.

Leiden und Schäden sind verboten, wenn ihre Zufügung vermeidbar wäre (für "vermeidbar" gilt dasselbe wie für "ohne vernünftigen Grund"; insbesondere führen also auch hier höhere Kosten oder ein höherer Arbeits- oder Zeitaufwand, wie er mit einer Tierhaltung, die den Tieren die artgemäße Bewegung ermöglicht, verbunden ist, nicht dazu, dass Einschränkungen der Bewegung und hierdurch verursachte Leiden oder Schäden als "unvermeidbar" gerechtfertigt werden könnten).



Noch zu § 17 Nr. 2 b TierSchG:

"**Erheblich**" dient der Ausgrenzung von Bagatellfällen.

"**Erheblich**" sind also diejenigen Beeinträchtigungen, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, weil sie nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind. "**Erheblich**" umfasst also die gesamte Bandbreite von "**keine Bagatelle mehr**" bis hin zu "**schwer**".

Bei dem Merkmal "**Länger anhaltend**" geht es darum, eine von der Dauer her nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens als nicht strafwürdig auszuschließen (vgl. OLG Düsseldorf vom 20.04.1993). Eine mäßige Zeitspanne reicht aus (Bayerisches Oberstes Landesgericht vom 30.09.1977).



Einige Beispiele für Vorschriften, bei denen fraglich ist, ob durch sie noch Wohlbefinden gewährleistet wird:

§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG (Tierschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für ein Schächten erteilen, wenn "es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen")



Teil 3

§ 30 TierSchNutzV (Inzidente Zulassung der Haltung von Sauen in Kastenständen im Zeitraum von "eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin" bis "vier Wochen nach dem Decken")



§ 25 Abs. 1 und 2 TierSchVersV (Genehmigung besonders belastender Tierversuche, "wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden")

Zu § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG

Die Behörden sind im Allgemeinen bestrebt, die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen ein Schächten genehmigt werden kann, eng auszulegen.

Schlagwortartige Zusammenfassung der Anforderungen, die an das detaillierte und nachvollziehbare Darlegen sog. zwingender religiöser Vorschriften gestellt werden:



Teil 3

Es wird eine konkrete Beschreibung des religiösen Lebens innerhalb der Glaubensgemeinschaft verlangt, nebst Beschreibung der dort ausgeübten Religionspraxis; es wird verlangt, dass der Antragsteller die religiöse Bedeutung, die das Gebot zum Schächten bzw. das Verbot, betäubt erschlachtetes Fleisch zu verzehren, für die Mitglieder der Gemeinschaft hat, im Einzelnen darlegt; es wird eine Darlegung der religiösen Konsequenzen verlangt, die denjenigen treffen, der dieses Gebot bzw. Verbot nicht einhält, indem er beispielsweise Fleisch, das unter Elektrokurzzeitbetäubung (EKZB) gewonnen wurde, verzehrt;



Teil 3

es wird eine Angabe der Bezugsquellen verlangt, aus denen die Mitglieder der Gemeinschaft ihr Fleisch bisher bezogen haben (denn die Annahme sog. zwingender Vorschriften ist nur möglich, wenn die Mitglieder der Religionsgemeinschaft auch außerhalb besonderer Ereignisse wie z. B. eines bestimmten Opferfestes ausschließlich betäubungslos erschlachtetes Fleisch zu sich nehmen);

es wird die Darlegung verlangt, dass auch sonst nicht auf Importware ausgewichen wird, bzw. wenn doch, warum ein solches Ausweichen für den konkreten Anlass nicht zumutbar sein soll;



Teil 3

es wird verlangt, darzulegen, inwieweit der Opferritus durch andere Handlungen (z. B. Spenden) ersetzt werden kann und, wenn ja, weshalb das für den Antragsteller jetzt nicht mehr zumutbar sein soll; es wird eine Darlegung verlangt, aus welchen Gründen eine Schächtung mit Elektrokurzzeitbetäubung einen Verstoß gegen zwingende religiöse Vorschriften darstellen soll.



Zu § 30 TierSchNutzV:

Kastenstandhaltung von Zuchtsauen während einer Zeit von knapp sechs Monaten im Jahr (ca. zehn Wochen pro Gebärzyklus bei ca. 2,5mal Befruchtung jährlich)

Bei Kastenstandhaltung vollständige Unterdrückung der Lokomotion

Starke Einschränkungen beim Ruhen/Schlafen, beim Sozialverhalten, bei der Nahrungsaufnahme, der Ausscheidung, der Körperpflege, der Erkundung (vgl. Grauvogl u. a., Artgemäße und rentable Nutztierhaltung 1997 S. 14: "erzwungenes Nichtverhalten ohne Aussicht auf eine Veränderungsmöglichkeit verheerende Stressfolgen")



Teil 3

Kastenstandhaltung notwendig, weil anderenfalls Ferkel erdrückt werden?

Vgl. dazu Volksanwaltschaft Wien, Schreiben vom 19.07.2011: Hinweis auf eine Reihe von Vergleichsuntersuchungen, bei denen man die Ferkelverlusten in Kastenständen mit den Verlusten in freien Abferkelbuchten verglichen habe:

Bei 10 Studien sei die Ferkelsterblichkeit annähernd gleich hoch gewesen, bei einer Studie seien in den freien Buchten weniger Ferkel erdrückt worden und bei vier Studien in den Kastenständen. Wenn allerdings in den freien Abferkelbuchten eine Grundfläche von mehr als 5 m² gewährt würde, seien die Ferkelverluste praktisch immer gleich.



Teil 3

Folge:

- Abänderung der Ersten Tierhaltungsverordnung Österreichs: Fixierung von Sauen ab 01.01.2033 grds. verboten;
Mindestfläche der Abferkelbuchten ab diesem Zeitpunkt 5,5 m² (auch nach Tab. 3 Nr. 6 zur Schweizer Tierschutz-Verordnung sind 5,5 m² erforderlich. Z. T. werden auch 6 und 7 m² für nötig gehalten, vgl. Nat. Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren S. 487, 499)

Fazit:

- Ob Ferkel in freien Abferkelbuchten erdrückt werden, ist eine Frage der Größe und der tiergerechten Ausgestaltung der Abferkelbuchten. Das Ziel, die damit verbundenen Kosten einsparen zu wollen, begründet grds. keine Unvermeidbarkeit i. S. von § 2 Nr. 2

Zu § 25 Abs. 2 TierSchVersV:

Ursprüngliches Ziel der EU-Kommission: Tierversuche mit voraussichtlich länger andauernden starken Schmerzen oder schweren Leiden oder Ängsten sollten ohne Ausnahme verboten werden (Art. 15 Abs. 2 des Vorschlags der EU-Kommission vom 05.11.2008)



Teil 3

Auf Druck der Mitgliedstaaten:

Einfügung von Art. 55 Abs. 3 in die Richtlinie: Demnach können solche Tierversuche in Ausnahmefällen vorläufig zugelassen werden; die endgültige Entscheidung trifft ein aus EU-Kommission und Vertretern von Mitgliedstaaten bestehender Ausschuss, sog. Komitologie-Verfahren.

Deutsche Regelung in § 25 Abs. 2 TierSchVersV:
kein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass solche Tierversuche nach Art. 55 Abs. 3 der Richtlinie nur "in Ausnahmefällen" zugelassen werden können.



Beispiele für Möglichkeiten, mehr Wohlbefinden von Tieren zu gewährleisten, auch dann, wenn die Gesetz- und Verordnungsänderungen, die nach den bisherigen Ausführungen eigentlich notwendig wären, vorerst ausbleiben:

➤ **FAKT**

(Förderprogramm der baden-württembergischen Landesregierung für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)



Teil 4

- Tierschutz-Kennzeichnung von Fleisch nach dem Vorbild der Kennzeichnung von Eiern (0 = Bio, 1 = Freilandhaltung, 2 = großzügige Stallhaltung, 3 = Einhaltung der Mindestanforderungen)
- Betriebliche Eigenkontrollen anhand bestimmter Tierschutzindikatoren



FAKT:

- Nach dem Maßnahmen - und Entwicklungsplan Ländlicher Raum BW (MEPL III) 2014 - 2020 werden folgende Tierhaltungsverfahren auf Antrag mit laufenden Zahlungen gefördert:
- Weidehaltung von Milchkühen und weiblichen Rindern (sowohl mit als auch ohne Kombination mit dem Ökolandbau),



Teil 4

- tiergerechte Mastschweinehaltung, differenziert nach Einstiegsstufe und Premiumstufe des zweistufigen Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes,
- tiergerechte Masthühnerhaltung, differenziert nach Einstiegsstufe und Premiumstufe des zweistufigen Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes.
- (bei Einbeziehung weiterer Haltungsverfahren in das zweistufige Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbundes ist eine entsprechende Änderung des MEPL III möglich)



Teil 4

Im Kombination mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), das für die Premiumförderung (z. B. bei besonders tiergerechten Haltungsverfahren von Schweinen oder Geflügel) einen Investitionszuschuss von bis zu 40% der Investitionskosten vorsieht, ist hier ein Anreiz zur Einrichtung solcher Haltungsverfahren geschaffen worden.



Verpflichtende Tierschutz-Kennzeichnung von Fleisch:

Z. Zt. wird die Einführung einer verpflichtenden Tierwohl-Kennzeichnung für verpacktes Fleisch diskutiert (in Anlehnung an die Eier-Kennzeichnung):

- 0 = Bio-Standards;**
- 1 = bessere als die üblichen Haltungsbedingungen
+ Auslauf ins Freie;**
- 2 = Stallhaltung unter besseren als den üblichen
Haltungsbedingungen;**
- 3 = Einhaltung der Mindestnormen**



Im Einklang mit dem EU-Recht wäre als nationale Regelung möglich

- ✓ eine verpflichtende Regelung für deutsche Produzenten zur Kennzeichnung ihrer verpackten Fleischerzeugnisse mit 0, 1, 2 oder 3
- ✓ und die Möglichkeit für ausländische Produzenten, sich dieser Kennzeichnung freiwillig anzuschließen (eine entsprechende Verpflichtung könnte nur von der EU beschlossen werden)



Tierbasierte Indikatoren



§ 11 Abs. 8 TierSchG:

"Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden.

Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten."

Teil 4

Solche Tierschutzindikatoren können z. B. sein (jeweils unter Angabe der Zahl der betroffenen Tiere und des Schweregrads):

- *Lahmheiten*
- *Gelenkveränderungen,*
- *Hautläsionen (Hauptbeispiel: Fußballenschäden bei Masthühnern),*
- *Verletzungen,*
- *Sauberkeit,*
- *bestimmte Krankheiten,*
- *Tierverluste*

Zur näheren Ausgestaltung dieser Möglichkeit siehe auch Vortrag der Landesbeauftragten für Tierschutz Dr. Cornelia Jäger.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

